

# **Sicherheit von Spielzeugscootern und Spielzeugbuggys**

**Endbericht der Schwerpunktaktion A-015-18**

**August 2018**

## Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion „Sicherheit von Spielzeugscootern und Spielzeugbuggys“ war die Prüfung, ob bzw. inwieweit die am österreichischen Markt befindlichen Spielzeugscooter und Spielzeugbuggys den europäischen Sicherheits-Anforderungen für Spielzeug entsprechen und gefährliche Produkte aus dem Verkehr zu nehmen.

30 Proben – 18 Scooter und zwölf Spielzeugbuggys (Puppenbuggys) – aus ganz Österreich wurden untersucht.

- Insgesamt wurden 22 Proben beanstandet.

In der Kategorie „**Scooter**“ wurden 15 Proben beanstandet:

- vier Scooter hatten technische Mängel
- drei Scooter enthielten verbotene Weichmacher
- zahlreiche Kennzeichnungsmängel wie fehlende Warnhinweise bzw. Aufbauanleitungen und fehlende bzw. mangelhaften Konformitätserklärungen

In der Kategorie „**Spielzeugbuggy**“ wurden 7 Proben beanstandet.

- eine Probe wies sicherheitstechnische Mängel auf
- eine Probe enthielt verbotene Weichmacher
- zahlreiche Kennzeichnungsmängel wie Mängel bei den Warnhinweisen bzw. fehlende Aufbauanleitungen, fehlende bzw. mangelhafte Konformitätserklärungen

## Hintergrundinformation

Zahlreiche Meldungen im europäischen Schnellwarnsystem für Konsumgüter (RAPEX) zeigen, dass von diesen beiden Spielzeugkategorien viele gefährliche Produkte am Markt sind. Das bestätigen auch Schwerpunktaktionen in Österreich, die in den vergangenen Jahren (2012, 2014, 2016) durchgeführt wurden und immer wieder hohen Beanstandungsquoten wegen Sicherheitsmängeln ergeben haben.

## Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 30

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- REACH – VO (EG) 1907/2006 idgF  
(REACH“ ist die Abkürzung für Registrierung („**R**egistration“), Bewertung („**E**valuation“) und Zulassung („**A**uthorisation“) von Chemikalien (**C**hemicals))

## Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 73,3 Prozent.

**Tabelle 1: Beurteilungsquoten – Proben gesamt**

| Proben gesamt     | Anzahl | %     | KI (95 %) <sup>1</sup> |
|-------------------|--------|-------|------------------------|
| nicht beanstandet | 8      | 26,7  | (14 %; 45 %)           |
| beanstandet       | 22     | 73,3  | (55 %; 86 %)           |
| gesamt            | 30     | 100,0 | ---                    |

**Tabelle 2: Beurteilungsquoten - Scooter**

| Proben – Scooter  | Anzahl | %     | KI (95 %)    |
|-------------------|--------|-------|--------------|
| nicht beanstandet | 3      | 16,7  | (6 %; 40 %)  |
| beanstandet       | 15     | 83,3  | (60 %; 94 %) |
| gesamt            | 18     | 100,0 | ---          |

In der Kategorie „Scooter“ wiesen vier Proben technische Mängel auf (Prüfungen gem. EN 71-1 - Versagen des Lenkrohres, Bruch der Lenkung, Lenkerenden weisen einen zu geringen Durchmesser auf). Diese Sicherheitsmängel können unterschiedliche Verletzungen als Folge haben (Hämatome, Quetschungen, Schnittverletzungen, Knochenbrüche etc.).

Drei Proben wurden auf Grund von zu dünnen Folienbeuteln beanstandet (Verpackungsbeutel - Erstickungsgefahr von zu dünnen Folienbeuteln).

Bei drei Proben wurde in den Lenkergriffen Di-isobutylphthalat (DIBP) über dem Einstufungsgrenzwert (fünf Prozent) nachgewiesen, drei Proben enthielten verschiedene verbotene Weichmacher (u.a. Di-butylphthalat DBP und Di-(2-ethylhexyl)phthalat DEHP).

Bei acht Proben wiesen die in der Spielzeugverordnung 2011 geforderten bzw. in der EN 71-1 festgelegten Warnhinweise für derartiges Spielzeug Mängel auf oder waren nicht vorhanden.

Die eingeforderte EG-Konformitätserklärung war bei zwölf Proben mangelhaft oder wurde nicht eingereicht.

Drei Proben wiesen Mängel bezüglich der, in der Spielzeugkennzeichnungsverordnung geforderten Elemente (fehlende/ nicht vollständige Angaben bezüglich Adresse, Identifikationskennzeichen bzw. Mängel des CE-Zeichens) auf.

**Tabelle 3: Beurteilungsquoten - Buggys**

| Proben – Buggys   | Anzahl | %     | KI (95 %)    |
|-------------------|--------|-------|--------------|
| nicht beanstandet | 5      | 41,7  | (19 %; 69 %) |
| beanstandet       | 7      | 58,3  | (32 %; 81 %) |
| gesamt            | 12     | 100,0 | ---          |

<sup>1</sup> Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

In der Kategorie „Spielzeugbuggy“ wies eine Probe technische Mängel auf (Prüfungen gem. EN 71-1 – Buggy klappte auf Grund eines zu instabilen Gestänges zusammen), eine Probe wurde auf Grund einer fehlenden, für den richtigen Gebrauch notwendigen Aufbauanleitung beanstandet.

Eine Probe war ein Set bestehend aus einer Babypuppe und einem Spielzeugbuggy, im Kopf der Puppe wurde der verbotene Weichmacher DEHP nachgewiesen.

Die eingeforderte EG-Konformitätserklärung war bei vier Proben mangelhaft oder wurde nicht eingereicht.

Drei Proben wiesen Mängel bezüglich der in der Spielzeugkennzeichnungsverordnung geforderten Elemente (fehlende/ nicht vollständige Angaben bezüglich Adresse, Identifikationskennzeichen bzw. Mängel des CE-Zeichens) auf.

## **Impressum**

### **Eigentümer, Herausgeber:**

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Stubenring 1, 1010 Wien

[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien

[www.ages.at](http://www.ages.at)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.